

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 14. Mai 2024

50. Verordnung: Änderung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993**50. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Mai 2024, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird**

Auf Grund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 26/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 8/2024, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 4 lautet:

„§ 4**Wärmeschutz**

(1) Förderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden dürfen nur erfolgen, wenn die gesamte Bauausführung dem jeweiligen Stand der Technik entspricht; insbesondere muss ein ausreichender Wärmeschutz vorgesehen sein.

(2) Ein ausreichender Wärmeschutz liegt vor, wenn die wärmetechnischen Mindestanforderungen gemäß den bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Der Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderungen (Höchstwerte) gemäß Abs. 2 ist durch Vorlage eines Energieausweises auf Basis der OIB-Richtlinie 6 samt Anhang und elektronischer eindeutiger Datenbankkennung (ZEUS-ID) zu erbringen.

(4) Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie die Durchführung einer bautechnischen Energieberatung ist im Rahmen der Eigenheimförderungen die Bestätigung einer von der mit der Energietechnik befassen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung anerkannten Einrichtung vorzulegen.

(5) Die wärmetechnischen Mindestanforderungen gemäß Abs. 2 gelten auch im Rahmen der Förderung von umfassenden Sanierungen im Falle der Schaffung von neuem Wohnraum für Objekte, bei denen dies wirtschaftlich vertretbar ist. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(6) Abweichend von den Anforderungen gemäß Abs. 1 und 2 sind bei Revitalisierungsmaßnahmen (Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen durch Einbau in bestehenden Gebäuden oder durch Umbau bestehender Gebäude) in vertretbarem Ausmaß zulässig.

(7) Die Förderung der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und von Wohnheimen darf nur erfolgen und die Zustimmung zur Errichtung von Eigentumswohnungen (§ 22 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993) darf nur erteilt werden, wenn sich der Förderungswerber verpflichtet,

1. ab 10 geförderten Wohneinheiten während der gesamten Förderungslaufzeit eine Energiebuchhaltung zu führen, aus der der tatsächliche Energieverbrauch hervorgeht,

2. nach der ersten Heizperiode im Anlassfall das geförderte Objekt einer thermographischen Prüfung zu unterziehen,
3. bei Holzbauten in Leichtbauweise einen Luftdichtheitsnachweis vorzulegen.

(8) Förderungen gemäß den §§ 14 und 15a dürfen nur erfolgen, wenn die wärmetechnischen Höchstwerte gemäß den bautechnischen Bestimmungen für größere Renovierungen gemäß § 4 Z 34a Steiermärkisches Baugesetz nicht überschritten werden.

(9) Der Nachweis der Einhaltung der Höchstwerte gemäß Abs. 8 ist durch Vorlage eines Energieausweises auf Basis der OIB-Richtlinie 6 samt Anhang und elektronischer eindeutiger Datenbankennung (ZEUS-ID) zu erbringen.

(10) Können die Höchstwerte gemäß Abs. 8 nicht eingehalten werden, ist eine Förderung gemäß § 15a auch zulässig, wenn ein um mindestens 40 % verbesserter Heizwärmebedarf (HWB) gegenüber dem Ausgangs-HWB-Wert nachgewiesen wird und jedenfalls die energetischen Mindeststandards für wärmeübertragende Bauteile gemäß Abs. 12 eingehalten werden.

(11) Ausgenommen von den Vorgaben nach Abs. 8 sind baukulturell wertvolle Gebäude. Bei derartigen Gebäuden ist jedenfalls eine HWB-Einsparung von mindestens 30 % anzustreben.

(12) Förderungen gemäß § 15 an der thermischen Gebäudehülle dürfen nur erfolgen, wenn die energetischen Mindeststandards für wärmeübertragende Bauteile entsprechend der OIB-Richtlinie 6, Tabelle Pkt. 4.4.1, um mindestens 24% unterschritten werden.

(13) Ausgenommen von den Vorgaben nach Abs. 12 sind baukulturell wertvolle Gebäude.“

2. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Neuerrichtung von Gebäuden gemäß dem II. und III. Hauptstück des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 sind Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssysteme, ausgenommen in besonders begründeten Fällen, als hocheffiziente alternative Energiesysteme auszuführen.

Hocheffiziente alternative Energiesysteme sind zentrale und dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Energieträgern.

Darunter fallen insbesondere:

1. Nah- und Fernwärme,
 - a) sofern diese zumindest zu 80% aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern, Wärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, aus Abwärme oder einer Kombination davon stammt oder
 - b) sofern die Voraussetzungen gemäß lit. a nicht erfüllt sind, ein von der mit Energietechnik befassten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung anerkanntes Entwicklungskonzept vorliegt, aus dem hervorgeht, wie ein Erreichen der Kriterien gemäß lit. a sichergestellt wird;
2. Wärmepumpen in Kombination mit einem Wärmeabgabesystem, welches eine Vorlauftemperatur von 40°C nicht überschreiten darf;
3. Energiesysteme auf Basis von Biomasse und Solarenergie sowie eine Kombination davon.“

3. Dem § 5 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Abs. 4 Z 2 hat die Vorlauftemperatur maximal 55°C zu betragen.“

4. In § 14 Abs. 2 lauten der zweite und dritte Satz:

„Dieser Betrag erhöht sich auf höchstens € 1.500,--,

1. wenn neuer Wohnraum geschaffen wird
2. bei Beseitigung von Substandard
3. jeweils bei nachweislichen Mehrkosten aufgrund eines erhöhten Sanierungsaufwandes bei historischen Gebäuden oder infolge von Auflagen auf Grund des Denkmalschutzes, des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008 bzw. des Ortsbildgesetzes 1977.

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge erhöhen sich um € 80,-- je Quadratmeter Nutzfläche, wenn die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 5 bzw. Abs. 8 um 10 % unterschritten werden.“

Artikel 2

- (1) Art. 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **15. Mai 2024**, in Kraft.

(2) Art. 1 Z 1 ist nicht auf Förderungsansuchen an die Landesregierung anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingereicht wurden sowie auf Bauvorhaben, die im baubehördlichen Verfahren noch auf Basis der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe 2019) bewertet werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Drexler